



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0035-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0331, Arbeitsrichtlinie Jungrobber (Einfuhrverbot)

Die Arbeitsrichtlinie Jungrobber (VB-0331) stellt einen Auslegungsbehelf zu dem von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Einfuhrverbot für Jungrobber [des Artenhandelsgesetzes 2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([Artenhandelsgesetz 2009](#) – ArHG 2009), BGBl. I Nr. 16/2010;
2. die – gemäß [§ 15 Abs. 3 ArHG 2009](#) als Bundesgesetz geltende – [Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus](#), BGBl. Nr. 248/1996.

0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung [des Artenhandelsgesetzes 2009](#) (und damit auch der gemäß [§ 15 Abs. 3 ArHG 2009](#) als Bundesgesetz geltenden [Verordnung BGBl. Nr. 248/1996](#)) sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Vorschriften

gemäß [§ 13 Abs. 4 ArHG 2009](#) ab dem **17. März 2010** Aufgaben der Zollverwaltung. Diese Aufgaben umfassen in Bezug auf das durch die [Verordnung BGBl. Nr. 248/1996](#) geregelte Einfuhrverbot nicht nur die Ein- oder Durchfuhr dieser Waren in das oder durch das Zollgebiet der Union sondern auch das Verbringen von Fellen von bestimmten Jungrobben und Waren daraus nach oder durch Österreich.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 13 Abs. 5 ArHG 2009](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit im [Artenhandelsgesetz 2009](#) nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. Felle von bestimmten Jungrobben und Waren daraus unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft oder darüber Verfügungsberechtigte bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist gemäß [§ 6 Abs. 3 ArtHG 2009](#) spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist keine der vorstehend genannten Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) In Ausübung der Kontrollbefugnisse haben die Zollbehörde sowie die von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung sowie jede nicht unbedingt erforderliche Gefährdung der Exemplare zu vermeiden ([§ 6 Abs. 5 ArtHG 2009](#)).

0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, in deren Gewahrsam sich Felle von bestimmten Jungrobben und Waren daraus befinden, aufgrund von [§ 6 Abs. 2 ArtHG 2009](#) folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren, soweit all dies notwendig ist, um die Herkunft, den rechtmäßigen Erwerb oder den Verbleib von Exemplaren zu prüfen.

1. Gegenstand

1.1. Einfuhrverbot

(1) Die **gewerbliche** Einfuhr der unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren in das Bundesgebiet ist verboten.

(2) Im Hinblick auf das Einfuhrverbot können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

1.2. Warenkreis

(1) Dem Einfuhrverbot unterliegen nachstehend angeführte Waren:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4301 80 00	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) ¹⁾
4302 19 41	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4302 30 51	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4303 10 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)

¹⁾ Felle der Jungtiere der Sattelrobbe (*Pagophilus groenlandicus*) sind ganz weiß (whitecoats). Felle der Jungtiere der Mützenrobbe (*Cystophora cristata*) sind weiß mit einem vom Kopf bis zum Schwanz verlaufenden breiten blaugrauen Rückenband (bluebacks).

(2) Im Handel werden die Mützenrobben fallweise auch als „Klappmützenrobben“ bezeichnet.

(3) Sattelrobben und Mützenrobben fallen **nicht** unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und auch nicht unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(4) Die Pelzfelle von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) fallen auch unter das Einfuhrverbot für Robbenerzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 (siehe Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse, VB-0335).

(5) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7359“ anzugeben.*

1.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Verbote und Beschränkungen für Jungrobben sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0331 – Jungrobben“ (VuB-Code „0331“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7340	Bestätigung des Ursprungslandes - Jungrobben	Siehe Abschnitt 1.4.
7359	Ausnahme - Ware von VuB 0331 (Jungrobben) nicht erfasst	Codierung einer Ausnahmeregelungen siehe Abschnitt 1.4 oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit Code 7340 verwendet werden

1.4. Ausnahmen

(1) Das Einfuhrverbot für die unter Abschnitt 1.2. genannten Waren gilt nicht für Waren, die von der von den Inuits (Eskimos) ausgeübten traditionellen Jagd herrühren. Als Nachweis ist eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte Bestätigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7340“*) erforderlich.

(2) Das Einfuhrverbot gilt nur für gewerbliche Einfuhren. Nichtgewerbliche Einfuhren, zB Einfuhren im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch der Reisenden oder Geschenksendungen, sind daher vom Einfuhrverbot nicht umfasst (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7359“*).

2. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 6 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 3) gegen das Bundesgesetz gemäß [§ 15 Abs. 3 ArHG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Die Regelungen der gemäß [§ 15 Abs. 3 ArHG 2009](#) als Bundesgesetz geltenden [Verordnung BGBl. Nr. 248/1996](#) sind in Abschnitt 1. erläutert.

(2) Die Einfuhr von Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus](#) kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 1007/2009](#) betreffend den Handel mit Robbenerzeugnissen sowie gegen das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist ([Bundesgesetz Tierproduktverbote](#)) darstellen und damit gemäß [§ 15 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009](#) als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse VB-0335 Abschnitt 3 wird verwiesen.

(3) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der groben Fahrlässigkeit (siehe Abs. 3) ist der Versuch nicht strafbar.

(4) Gemäß [§ 8 Abs. 3 FinStrG](#) handelt "grob fahrlässig", wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen vor.

(5) Der Strafraum für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;

- daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArthG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei Tatbegehung, wobei innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Tat zumindest zwei solcher Finanzvergehen begangen wurden sowie in der Absicht gehandelt wurde, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen:
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArthG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei grob fahrlässiger Begehung (siehe Abs. 4):
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
 - ein Verfall ist bei grob fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(6) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß [§ 41 FinStrG](#) auf die Finanzvergehen nach [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht ([§ 8 Abs. 4 ArthG 2009](#)).

(7) Gemäß [§ 8 Abs. 8 ArthG 2009](#) ist die Anwendung des [§ 25 FinStrG](#) (Absehen von der Strafe; Verwarnung) bei den gemäß [§ 8 ArthG 2009](#) verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ausgeschlossen.

(8) Gemäß [§ 13 Abs. 6 ArthG 2009](#) sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 8 ArthG 2009](#) genannten Finanzvergehen die in [§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG](#) genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(9) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 5 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(10) Im Übrigen gilt für die in [§ 8 ArtHG 2009](#) als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).